

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 107.

Sonntag, den 16. April.

1848.

Verordnung, die Verstärkung und erweiterte Bestimmung der Communalgarde betreffend; vom 11. April 1848.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.

finden für nöthig, um eine zum Schutze des Vaterlandes im Innern und nöthigenfalls nach Außen dienende allgemeine Volksbewaffnung vorzubereiten, vorbehaltlich im verfassungsmäßigen Wege zu treffender weiterer Bestimmungen über eine Bürgerwehr, für jetzt Folgendes zu verordnen:

1. In jeder Gemeinde des Landes ist durch Bewaffnung der wehrhaften unbescholtenen Einwohner des Orts eine Communalgarde zu bilden.

2. Die Verpflichtung zum Beitritt unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes, die Abänderung und Erläuterung einiger Anordnungen über die Communalgarden betreffend, vom 25. Juni 1840 und der Ausführungsverordnung vom 8. October 1840, jedoch mit der Abänderung, daß diese Verpflichtung, wie früher, bis zum erfüllten 50. Lebensjahre sich erstreckt.

3. Die in einzelnen Städten bereits bestehenden Communalgarden sind, so weit solches nicht bereits geschehen ist, im Wege besonderer, von der städtischen Obrigkeit ergehender Aufforderung zum freiwilligen Beitritt zu verstärken.

Die nähere Ausführung, namentlich rücksichtlich der in dessen Folge etwa beabsichtigten Bildung besonderer Abtheilungen bei der Communalgarde, bleibt örtlicher Bestimmung, welche dem General-Commando der Communalgarden zur Genehmigung anzuzeigen ist, vorbehalten.

Anderer bewaffneter Vereine außerhalb der Communalgarde und unabhängig von dem Commando derselben dürfen nicht bestehen.

4. Die Anordnung im §. 3 leidet auch auf diejenigen Orte Anwendung, in welchen Communalgarden neu zu errichten sind.

5. Es können sich mehrere, namentlich kleinere Gemeinden zu Errichtung einer gemeinschaftlichen Communalgarde vereinigen.

6. Die Bildung der zu errichtenden Communalgarden erfolgt in den Städten, in welchen die allgemeine Städte-Ordnung ein-
führt ist, durch die Stadträthe, in den übrigen Städten und auf dem Lande, unter Leitung der Gemeinde-Obrigkeit, durch die Stadt- und Landgemeinderäthe. Zu dem Zwecke hat von denselben die nöthige Aufforderung zum freiwilligen Beitritt und die Aufzeichnung sowol der zum Eintritt Verpflichteten als der zum Beitritt freiwillig sich Meldenden zu erfolgen.

7. Die Sorge für die Anschaffung der nöthigen Waffen muß zur Zeit den Theilnehmern und für die Unbemittelten den Gemeinden überlassen bleiben.

8. Umfassendere Waffenübungen, als nach §. 24 des Regulativs für die Errichtung der Communalgarden vom 29. November 1830 vorgeschrieben sind, sind zu fördern, davon jedoch diejenigen, deren gewerbliche Verhältnisse solches nicht gestatten, zur Zeit noch zu dispensiren.

9. Zur Einübung wird den einzelnen Abtheilungen auf ihr Ansuchen, und so weit es der Dienst in der Armee erlaubt, die erforderliche Anzahl Officiere und Unterofficiere als Lehrmeister beigegeben werden.

10. Die zu errichtenden Communalgarden stehen sämmtlich unter dem General-Commando der Communalgarden. Demselben hat daher von deren erfolgter Bildung Anzeige zu geschehen, und zwar in den Städten unmittelbar, auf dem Lande durch die Amtshauptmannschaften, an welche daher diese Anzeigen zunächst einzureichen sind.

Die Anzeigen geschehen in angemessener möglichst kurzer tabellarischer Form.

11. Sämmtliche Communalgarden haben auf Ersuchen der Obrigkeiten nicht nur im Orte, sondern auch außerhalb desselben bewaffnete Dienste zu leisten.

12. Zu diesem Zwecke können sich bei den jetzt mehr und mehr überhand nehmenden bedrohlichen Störungen der öffentlichen Sicherheit aus den Freiwilligen der Communalgarde mobile Colonnen bilden.

13. Sowohl diese als die Communalgarden überhaupt haben da, wo sich Militär befindet, mit demselben gemeinschaftlich zu handeln, dergestalt jedoch, daß sie zunächst einzuschreiten haben, und die Militärmacht erst dann allein oder gemeinschaftlich mit ihnen eintritt, wenn die Hilfe der Communalgarde sich nicht ausreichend wirksam zeigt.

14. Der Dienst der Communalgarde außerhalb des Orts ist zwar unentgeltlich, doch hat dieselbe Verpflegung und nach Umständen Quartier zu beanspruchen.

15. Im Uebrigen und so weit nicht örtliche Verhältnisse, insbesondere hinsichtlich der Bildung der Ausschüsse, Modificationen nöthig machen, läßt die für die Communalgarden bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch auf die neu zu errichtenden Anwendung; namentlich das angezogene Regulativ, die Errichtung der Communalgarden betreffend, vom 29. November 1830 (Gesetzsamml. Seite 197), das Disciplinarregulativ vom 5. Februar 1831 (Gesetzsamml. S. 36), die Bekanntmachung, die Zusätze zu dem Disciplinarregulativ für die Communalgarden betr., vom 16. Juni 1831 (Gesetzsamml. S. 147), die Verordnung der Landesregierung, die Concurrenz der Amtshauptleute bei den Communalgardenangelegenheiten betr., vom 13. September 1831 (Gesetzsamml. S. 26), die Verordnung, die Bekanntmachung einiger Ordres des Obercommando der Communalgarden betr., vom 10. November 1832 (Gesetzsamml. S. 435), die Verordnung, die im §. 10 des Regulativs vom 29. November 1830 angeordnete Appellationsinstanz betr., vom 9. Mai 1835 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 260), die Verordnung, die Anwendung des Gesetzes über das Verfahren in Administrativjustizsachen vom 30. Januar 1835 auf Communalgardenangelegenheiten betr., vom 28. April 1836 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 91), das angezogene Gesetz, die Abänderung und Erläuterung einiger Anordnungen über die Communalgarden betr., vom 25. Juni 1840 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 183), nebst der Ausführungsverordnung vom 8. October 1840 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 136).

Druck und Verlagsort: Leipzig, bei C. Neumann, Neudamm-Platz.